

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmidgaden
(Wasserabgabebesatzung -WAS-)
vom 07.10.1996**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Schmidgaden folgende Satzung :

§ 1

Änderungsinhalt

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmidgaden vom 15.01.1982, geändert durch Satzung vom 15.09.1989 wird hiermit erneut geändert.

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. "

2. In § 3 wird der Begriff "Anlagen des Grundstückseigentümers" folgendermaßen bestimmt:

" Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich außerhalb des öffentlichen Straßengrunds befinden, die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab. "

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" Der Grundstücksanschluß wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. "

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Schmidgaden, den 07.10.1996
Gemeinde Schmidgaden



Priffling
Priffling
1. Bürgermeister

